

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen  
der Feuerwehr der Gemeinde Marksuhl**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Marksuhl in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Marksuhl oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Marksuhl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2  
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a. die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
    3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
    4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher

Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Marksuhl zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### § 3

#### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für die Feuerwehreinsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Marksuhl für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

### § 4

#### Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die

Gebührenschuldschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

- (1) Der Anspruch entsteht
    - a. für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
    - b. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung
    - c. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
  - (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
  - (3) Die Gemeinde Marksuhl ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.08.2003 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 15.09.2003 außer Kraft.

Marksuhl, 09.10.2012

Trostmann  
Bürgermeister

-Siegel-

## Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marksuhler Nachrichten“ Nr. 11/2012 am 18.10.2012 bekannt gemacht.

Marksuhl, 18.10.2012

Trostmann  
Bürgermeister

## Anlage 1

### **Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Marksuhl**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### **1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein pauschalierter Personalkostenersatz in Höhe von 2,30 € je Einsatzstunde und Feuerwehrkamerad verlangt.

##### **1.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 20,17 € erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### **2.1 Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

##### **2.2 Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### **2.3 Arbeitsstundenkosten**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### **2.4 Kostensätze**

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

	je km	je Stunde
<b>2.4.1 Löschfahrzeuge</b>		
TLF 16/24 (siehe DIN 14 530 - 8)	0,43 €	2,44 €
LF 16/12 (siehe DIN 14 530 Teil 11)	0,62 €	3,50 €
TLF 24/50 (siehe DIN 14 530 Teil 21)	1,02 €	3,19 €
TSF-W (siehe DIN 14 530 - 17)	0,62 €	1,28 €
<b>2.4.2 Gerätewagen (GW)</b>		
GW (siehe DIN 14 555 Teil 10)	0,71 €	1,82 €
<b>2.4.3 Schlauchwagen (SW)</b>		
SW 2000 (siehe DIN 14 565)	0,47 €	1,61 €
<b>2.4.4 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr</b>		
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) Marksuhl	0,10 €	0,38 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) Förtha	0,10 €	0,38 €

## Anlage 2

### **Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Marksuhl**

Die Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzen sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### **1. Personalgebühren**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für die Abstellung für freiwillige Leistungen werden je Einsatzstunde für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 20,17 € erhoben.

#### **2. Streckengebühren**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

#### **3. Ausrückestundengebühren**

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

#### **4. Gebührensätze**

Streckengebühren und Ausrückestundengebühren werden für folgende in der DIN-Norm 14502 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

	je km	je Stunde
<b>4.1 Löschfahrzeuge</b>		
TLF 16/24 (siehe DIN 14 530 - 8)	1,76 €	486,00 €

LF 16/12 (siehe DIN 14 530 Teil 11)	2,08 €	39,95 €
TLF 24/50 (siehe DIN 14 530 Teil 21)	2,43 €	178,76 €
TSF-W (siehe DIN 14 530 - 17)	1,37 €	93,70 €

#### **4.2 Gerätewagen (GW)**

GW (siehe DIN 14 555 Teil 10)	3,17 €	329,98 €
-------------------------------	--------	----------

#### **4.3 Schlauchwagen (SW)**

SW 2000 (siehe DIN 14 565)	2,02 €	511,18 €
----------------------------	--------	----------

#### **4.4 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr**

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) Marksuhl	0,28 €	21,43 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) Förtha	0,37 €	67,87 €